

Toni Kappeler
Fraktion Grüne Thurgau
Haldenstrasse 4
9542 Münchwilen

EINGANG GR

08. Mai 2013

12 EA 37 128

Einfache Anfrage:

Asphaltrecycling auf Flurstrassen – Bauvorhaben ohne Baubewilligung?

Zum Postulat KR-Nr. 310/2006 schreibt der Regierungsrat des Kantons Zürich : (...) „Gemäss der «Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle » des Bundesamtes für Umwelt aus dem Jahr 2006 ist das Recycling-Asphaltgranulat entweder mit einer Deckschicht zu überdecken oder das Material muss gewalzt werden. Dieses Vorgehen führt dazu, dass eine Wegoberfläche mit Recycling-Asphaltgranulat wie ein Hartbelag wirkt und somit beurteilungsmässig in diese Kategorie fällt. (...) Der Einbau eines Hartbelages gilt als Belagsänderung, d. h., eine Änderung einer Anlage im Sinne von Art. 22 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700), und ist deshalb bewilligungspflichtig (...)“ (16. März 2011)

Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Sektion Recht, in einem Mail an T. Kappeler (18. April 2013):

„(...) Der Einbau von Asphalt-Granulat - welches nach der „Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle“ des BAFU wie ein Hartbelag wirkt und damit in diese Kategorie fällt - auf einem vorher unversiegelten Flurweg führt zu einer Versiegelung desselben und stellt damit eine baubewilligungspflichtige Änderung einer Anlage dar. Wir beurteilen damit den Einbau von Asphalt-Granulat auf Flurwegen nicht anders als der Kanton Zürich.“

Sowohl der Regierungsrat des Kantons Zürich und anderer Kantone (sofern sie nicht ein generelles Verbot kennen), wie auch die Rechtsabteilung des zuständigen Bundesamtes qualifizieren also gewalztes Asphaltgranulat als bewilligungspflichtige Änderung einer Anlage.

Der Entwurf der vom Regierungsrat eingesetzten Arbeitsgruppe „Einbau von Recyclingmaterial“ unter der Leitung des Amtes für Umwelt schlägt, in Übereinstimmung mit andern Kantonen und dem ARE sowie aufgrund der gesetzlichen Grundlagen folgende Regelung vor:

„Auf Flurstrassen ist der Einbau von Asphaltgranulat als Baukorrektur zu qualifizieren und ist daher bewilligungspflichtig.“ (März 2012)

Die am 1. März 2013 vom Baudepartement erlassene Richtlinie hingegen taxiert den Einbau von Asphaltrecycling nicht als baubewilligungspflichtige Änderung und verlangt lediglich das Ausfüllen eines Meldeformulars (!):

„Bei Flurstrassen ist der Einbau von Asphaltgranulat in loser Form ohne Deckbelag meldepflichtig.“

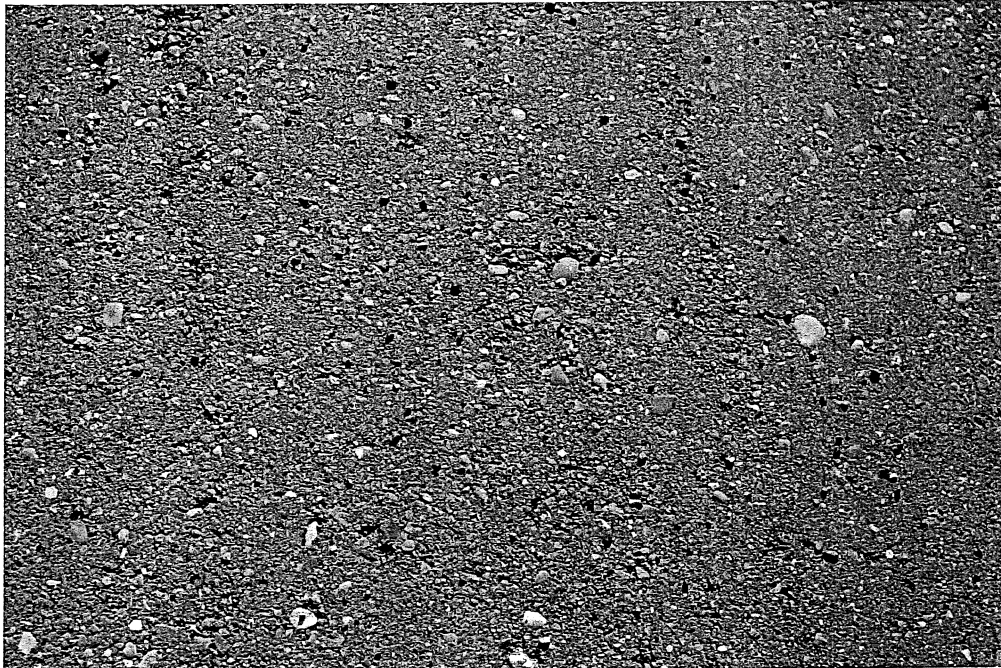
Frage 1: Ist der Regierungsrat bereit, die Richtlinie dahingehend zu ändern, dass sie bezüglich der Einstufung des Einbaus von Asphaltgranulat als baubewilligungspflichtige Änderung einer Anlage der Beurteilung des Bundesamtes für Raumentwicklung (und anderer Kantone) entspricht?

Frage 2: Im Entscheid des DBU vom 25. Februar 2013 ist zu lesen: „Der Entwurf der Arbeitsgruppe wird als „Richtlinie des DBU betreffend den Einbau von Recyclingstoffen bei Flur- und Waldstrassen sowie Wanderwegen“ genehmigt“. Da sich aber der Entwurf der Arbeitsgruppe und die Richtlinie des DBU in einem substantziellen Punkt (Baubewilligungsverfahren bei Einbau in Flurstrassen) unterscheiden, ist diese Mitteilung nicht korrekt. Wie lässt sich das erklären?

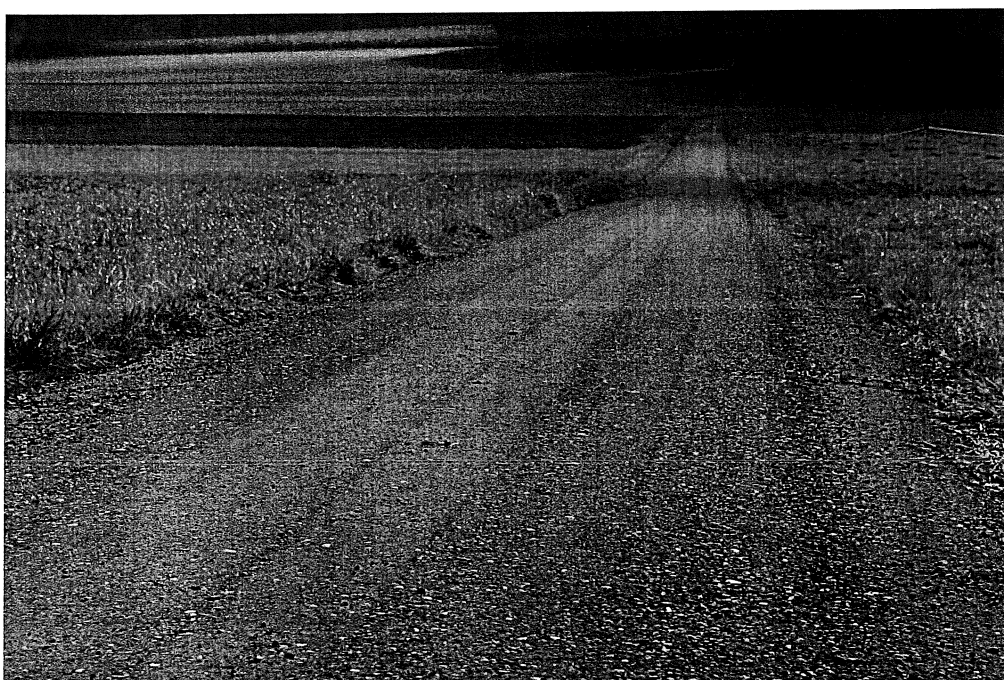
Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.

Münchwilen, 8. Mai 2013

V. Kappeler



Asphalt-Recycling: Hartbelag



Thurgauer Flurstrasse